

STATUTEN DES VEREINS «EIN BETT FÜR OBDACHLOSE»

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Ein Bett für Obdachlose» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6300 Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Bereitstellung und langfristige Finanzierung einer für Obdachlose adäquaten, niederschweligen Unterkunft im Kanton Zug. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. MITTEL

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mieterträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

V. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und unterliegt keiner Kündigungsfrist.

Art. 8

Ein Mitglied kann jederzeit wegen z.B. Verstösse gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand ausgeschlossen werden.

VII. ORGANE DES VEREINS

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge sind schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Beschlussfassung über allfällige Schritte für die Erfüllung des Vereinszwecks
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- i) Genehmigung der Jahresrechnung
- j) Entlastung des Vorstandes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Im Normalfall gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlüssen mit spezieller Tragweite wie

- Ausschluss von Mitgliedern
- Zweckänderung des Vereins
- Auflösung des Vereins

ist das qualifizierte Mehr erforderlich (2/3 der anwesenden Mitglieder).

B VORSTAND

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Kassier
- c) Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Kumulation der Ämter ist zulässig.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 14

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

C Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VIII. VEREINSVERMÖGEN

Art. 15

Das Vermögen dient zur Erfüllung des Vereinszwecks. Für Schulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. INKRAFTRETEN

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10.03.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, den 10. März 2020

Der Präsident



Klaus Hengstler

Der Protokollführer



Bernhard Tobler